



# **OFFENLEGUNG**

**2016**

gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

der

**Raiffeisenlandesbank Burgenland  
und Revisionsverband eGen**

**Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt**



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Informationen .....	3
2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe .....	3
3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR) .....	5
4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR) .....	10
5. Eigenmittel (Art. 437 CRR) .....	10
6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) .....	19
7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) .....	20
8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR) .....	21
9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR) .....	21
10. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR) .....	21
11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR) .....	24
12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR) .....	25
13. Marktrisiko (Art. 445 CRR) .....	26
14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) .....	27
15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR) .....	27
16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR) .....	28
17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR) .....	28
18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....	28
19. Verschuldung (Art. 451 CRR) .....	32
20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR) .....	34
21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR) .....	34
22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR) .....	35
23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR) .....	35
24. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapital-instrumente (Art. 437 CRR) .....	36

## **1. Allgemeine Informationen**

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen.

Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage ([www.rlb-bgld.at](http://www.rlb-bgld.at)) der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

## **2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe**

### **Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland**

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland umfasst als 2-stufiges Bankensystem die

- Raiffeisenlandesbank Burgenland als Zentralinstitut
- und alle 25 Raiffeisenbanken im Burgenland, die als selbständige Kreditinstitute sämtliche Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer des Zentralinstituts sind.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland serviziert ihre Kunden über ein Netz von 142 Bankstellen mit insgesamt 903 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie verwaltet ein Ausleihungsvolumen von 2,7 Mrd EUR sowie Kundeneinlagen von 4,0 Mrd EUR. In der Finanzierung liegt der Schwerpunkt bei klein- und mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen sowie im Tourismus und in der Landwirtschaft.

### **Einlagensicherungseinrichtung der Raiffeisenbankengruppe Österreich**

Aufgrund von EU-Richtlinien, die in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt werden, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Institute der Raiffeisenbankengruppe Österreich unterliegen uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gem. ESAEG und §§ 93 ff BWG. Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken, die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG sowie die Raiffeisen Bank International AG sind Mitglied bei der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung (ÖRE), welche die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die Raiffeisenbankengruppe wahrnimmt.

Die ÖRE überträgt wichtige Aufgaben im Rahmen der installierten Früherkennung an die in den Ländern eingerichteten Einlagensicherungen, geregelt durch den Bundesüberbindungsvertrag.

Im Burgenland nimmt diese Aufgaben die Raiffeisen Einlagensicherung Burgenland eGen für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland wahr. Alle Raiffeisenbanken sowie die Raiffeisenlandesbank sind Mitglieder der burgenländischen Einlagensicherung.

### **Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle burgenländischen Raiffeisenbanken haben sich zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens der Selbsthilfe dem Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe angeschlossen mit dem Ziel, Schäden an Ruf und Ansehen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Vereinsmitglieder zu verhindern und damit das Vertrauen der Anleger in die Raiffeisenbankengruppe Burgenland zu fördern.

Die Umsetzung dieses Fördergedankens erfolgt durch enge Zusammenarbeit mit den anderen Sicherungssystemen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland, indem der Verein für diese Dienstleistungen erbringt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Betrieb eines Früherkennungssystems zur Vermeidung von ökonomischen Fehlentwicklungen, und damit verbunden die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung durch Mitglieder, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Das vom Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe betriebene Früherkennungssystem ermöglicht die Bewertung, Einstufung und Überwachung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Gesamtrisikosituation der Raiffeisenbankengruppe Burgenland sowie über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder. Der Verein informiert den Risikorat des Landes-IPS und die Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland eGen sowie die einzelnen Mitglieder regelmäßig über seine Risikobewertung.

Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe sind die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle burgenländischen Raiffeisenbanken.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser besteht aus 12 Personen, wobei jeweils ein fixes Mandat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, einem Vorstandsmitglied der Raiffeisenlandesbank Burgenland sowie dem Leiter der Geschäftsgruppe Revision der Raiffeisenlandesbank Burgenland vergeben ist und die restlichen 9 Mandate auf gewählte Mitglieder der Raiffeisenbanken entfallen. Der Vorstand der Solidaritätsgemeinschaft ist personenident mit dem Risikorat des Landes-IPS.

### **Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft**

Die Kundeneinlagen der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der burgenländischen Raiffeisenbanken werden weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gesichert.

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung unterstützen einander alle burgenländischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Burgenland solidarisch und sichern Kundeneinlagen und Wertpapieremissionen bis zu 100%. Alle Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantieren solidarisch für die zeitgerechte Erfüllung aller über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgehenden Verpflichtungen aus Einlagen und Emissionen.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland steht damit mit ihrer ganzen Stärke für Sicherheit und Vertrauen bei Kunden und Mitinhabern.

Darüber hinaus besteht auf Bundesebene die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, die dann die Kundeneinlagen sichert, wenn die Landessicherung nicht ausreichen sollte.

### **Institutionsbezogene Sicherungssysteme (Landes-IPS)**

Im Zuge der regulatorischen Änderungen durch Basel III ergaben sich auch einige wesentliche Anpassungen betreffend der bis dato im BWG enthaltenen Regelungen für einen nach genossenschaftlichen Grundsätzen organisierten dezentralen Bankenverbund.

In Abstimmung mit der Raiffeisenbankengruppe Österreich wurde in der Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß Art. 49 Abs. 3 iVm Art. 113 Abs. 7 CRR auf vertraglicher Basis eingerichtet, welches die bis dahin etablierte Intra Group Exposure gemäß BWG ablösen sollte.

Der Antrag auf Einrichtung des Landes-IPS wurde von der FMA im Dezember 2014 unter Auflagen genehmigt. Diese Auflagen sahen den Nachweis entsprechender Kapitalquoten, die Dotierung eines ex ante Sondervermögens, die Sicherstellung eines einheitlichen Rechnungslegungsstandards und einheitlicher Bewertungsvorschriften, Vorgaben im Zusammenhang mit der Liquiditätsrisikomessung sowie diverse Berichtspflichten vor. Sämtliche Auflagen wurden im Geschäftsjahr 2016 zur Gänze erfüllt.

Das Landes-IPS ist ein eigenes aufsichtsrechtliches Subjekt und hat damit auch die Eigenmittelbestimmungen der CRR einzuhalten. Durch die Einrichtung des Landes-IPS können die teilnehmenden Kreditinstitute von den Abzugsbefreiungen der Beteiligungen an den Mitgliedern des Landes-IPS in der Eigenmittelrechnung sowie von der bevorzugten Gewichtung der Forderungen gegenüber diesen Gebrauch machen. Demnach gehen Forderungen an Landes-IPS-Mitglieder mit 0%-Gewichtung in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva ein. Die Raiffeisenbanken sind vom Abzug ihrer Beteiligung an der Landesbank bei der Berechnung der Eigenmittel befreit.

Zweck der Einrichtung des Landes-IPS ist es, den aufrechten Bestand seiner Vertragsparteien, aber auch des Landes-IPS in seiner Gesamtheit, sicherzustellen (Landesbestandssicherung). Die angeschlossenen Institute sollen in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten, ihr Bestand abgesichert und insbesondere ihre Liquidität sichergestellt werden.

### **3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)**

#### **Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland**

Das aktive Management der Risiken ist für die Raiffeisenlandesbank Burgenland von großer Bedeutung und sichert den langfristigen Erfolg. Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend hat sich die Raiffeisenlandesbank Burgenland das Ziel gesetzt, durch den Einsatz von funktionstüchtigen Methoden und entsprechenden Systemen mittels Erfassung, Beurteilung, Begrenzung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, die Sicherheit und Rentabilität der Bank im Interesse der Kunden und Eigentümer zu garantieren.

#### **Risikostrategie**

Das Ziel der Risikostrategie ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein angemessenes Jahresergebnis eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verfügt über eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Umgang mit Risiken festlegt und die einen Bestandteil der Gesamtbanksteuerung darstellt. Zur Risikobegrenzung dient ein umfassendes System an Limit- und Kompetenzregeln.

Grundsätzlich ist die Raiffeisenlandesbank Burgenland von einem kontrollierten Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

#### **Risikopolitische Grundsätze**

Die von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland und der Raiffeisenbankengruppe Österreich zur Verfügung gestellten Modelle, Systeme und Verfahren sind Basis für das Risikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland und werden je nach Angemessenheit angewendet.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, dass ein ausreichender Ertrag generiert werden kann, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung auch bei Wachstum auf dem bestehenden hohen Niveau zu halten und den Genossenschaftsmitgliedern eine angemessene Verzinsung der Geschäftsanteile und des Partizipationskapitals zu gewährleisten.

Ein starkes, alle Bereiche umfassendes Risikobewusstsein und eine entsprechende Risikokultur, insbesondere durch transparente Informationen und durch den Einsatz adäquater Instrumente, werden gefördert und sind für den Geschäftserfolg unerlässlich.

Sachverhalte, die operationelle Risiken beinhalten können, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen um Verbesserungen in die Wege leiten zu können.

Im Sinne einer Begrenzung möglicher Klumpenrisiken, werden im Bedarfsfall großvolumige Obligos durch gemeinsame Konsortialmodelle - vorrangig innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Burgenland bzw. Raiffeisenbankengruppe Österreich - durchgeführt.

Die Vornahme von Sicherungsgeschäften zur Risikominderung und -absicherung wird angestrebt.

Bei Eigenveranlagungen werden die Kredit- und Veranlagungskompetenzen sowie die Limitregeln für das Treasury beachtet.

Bei der Veranlagung in neuartige Produkte werden jedenfalls ein Produkteinführungsprozess sowie eine Klärung der Risikoauswirkungen durchgeführt.

Für die Bank relevante Risiken sind in geeigneter Weise zu begrenzen und zu überwachen. Wo Risikobegrenzungen nicht zielführend bzw. mangels geeigneter Risikoquantifizierungsverfahren nicht umsetzbar sind, sind andere Instrumente der Risikoüberwachung (zB. Monitoring über Frühwarnindikatoren, Schadensfalldatenbanken, Stresstests) einzusetzen.

Die Organisation des Risikomanagements entspricht den gesetzlichen Erfordernissen zur Trennung zwischen Markt und Marktfolge und ermöglicht damit risikopolitische Entscheidungen unter Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten.

### **Risikotragfähigkeit**

In der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter den angenommenen Prämissen ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Beurteilung der Risikosituation erfolgt für die Szenarien Problemfall und Extremfall. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

### **Risikosteuerung und Risikoüberwachung**

Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vierteljährlich in einem Risikobericht dargestellt. Über Maßnahmen der Risikosteuerung entscheiden das Aktiv-Passiv-Management-Komitee (für Marktrisiken) sowie das Gesamtbanksteuerungskomitee.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte in den tourlichen Sitzungen bzw. im Bedarfsfall zusätzlich auch anlassbezogen.

Durch Kapitalallokation auf einzelne Risikoarten in Form eines Limitsystems wird der Risikoappetit der Bank definiert und gleichzeitig sichergestellt, dass die Risikotragfähigkeit jederzeit gegeben ist.

### **Organisatorischer Aufbau**

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart gestaltet, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden werden. Wesentliche Aufgaben im Bereich der Risikomessung und des Risikoreportings werden von der Abteilung Gesamtbanksteuerung wahrgenommen. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt.

Die für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine essentielle Funktion zukommt.

In der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird verstärktes Augenmerk auf folgende Risikoarten gelegt:

### **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist als jener Verlust definiert, der durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder durch eine Bonitätsverschlechterung von Kunden, Kontrahenten oder Emittenten entsteht. Die Rahmenbedingungen für das Management des Kreditrisikos bilden die in der Risikostrategie festgelegten risikopolitischen Grundsätze für das Kreditgeschäft.

Es wird nur Risiko eingegangen, das beurteilt werden kann. Neue Produkte werden nur nach einem durchgeführten Produkteinführungsprozess und nach geklärter Risikobeurteilung eingeführt.

Die Personalausstattung im Kreditbereich hat qualitativ und quantitativ den Ansprüchen eines modernen Kreditrisikomanagements zu entsprechen.

Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit werden Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten mittels des bundeseinheitlichen Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-Systems geprüft.

Kreditentscheidungen haben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer zu beachten und sind an Kompetenzregeln sowie Kreditvergabe- und Veranlagungsrichtlinien gebunden.

Im Rahmen von regelmäßigen Portfolioauswertungen werden insbesondere Risikokonzentrationen frühzeitig aufgezeigt und zeitgerechte Steuerungsmaßnahmen ermöglicht. Die Quantifizierung des Kreditrisikos ebenso wie die Portfolioanalysen, sind Aufgaben des strategischen Kreditrisikomanagements.

## **Beteiligungsrisiko**

Beim Beteiligungsrisiko wird zwischen den folgenden Risikoarten unterschieden:

### **Beteiligungsrisiko in engerem Sinn:**

Als Beteiligungsrisiko im engeren Sinn wird die Gefahr des Wertverlustes von übernommenen Unternehmensanteilen aufgrund einer Bonitätsverschlechterung des betreffenden Unternehmens und/oder auf Grund rückläufiger Aktienkurse bezeichnet (Anteilseignerrisiko). Der Wertverlust der Beteiligung führt bei der Bank als Eigentümer zu einer Teilwertabschreibung des Beteiligungswertes bzw. zu einer Reduktion der stillen Reserven, wodurch das Deckungspotenzial geschmälert wird. Zusätzlich kann für die Bank eine Nachschussverpflichtung entstehen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder moralischer Sanierungsverantwortung ergibt.

### **Dividendenausfallsrisiko**

Unter Dividendenausfallsrisiko versteht man die Gefahr, dass aus eingegangenen Beteiligungen keine Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen erfolgen. Das Dividendenausfallsrisiko erstreckt sich sowohl auf strategische Beteiligungen (insbesondere im banknahen Bereich) als auch auf operative Beteiligungen (vor allem im Nichtbankensektor).

Die wesentlichen Eckpunkte zum Management des Beteiligungsrisikos sind in der Beteiligungsstrategie definiert.

Die Steuerung des Beteiligungsrisikos erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Abteilung Beteiligungsmanagement. Die Quantifizierung des Beteiligungsrisikos erfolgt unter Anwendung von sektorweit einheitlich definierten Risikofaktoren auf die Verkehrswerte der Beteiligungen und wird durch die Abteilung Gesamtbanksteuerung wahrgenommen.

### **Marktrisiko**

Unter dem Marktrisiko versteht man die Unsicherheit künftiger Erträge bzw. Wertentwicklungen aufgrund von Marktpreisschwankungen, insbesondere Aktienkursen, Zinssätzen, Fremdwährungskursen und Credit Spreads. Dementsprechend werden in der Raiffeisenlandesbank Burgenland die folgenden Risikoarten dem Marktrisiko zugeordnet:

- Zinsänderungsrisiko
- Aktienkursrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Credit Spread Risiko

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß ihrer geschäfts- und risikopolitischen Ausrichtung durch einen sehr risikosensitiven Umgang mit Marktrisiken geprägt. Dies drückt sich durch entsprechende Limitsysteme, Kompetenzregeln und Treasury-Linien aus.

Die Entscheidung über die Steuerung der Marktrisiken wird im Aktiv-Passiv-Management-Komitee getroffen. Die Umsetzung der Maßnahmen, erfolgt durch das Treasury. In der Abteilung Gesamtbanksteuerung werden die Aufgaben der Risikomessung, der Risikolimitierung, der Risikoüberwachung und das Risikoreporting wahrgenommen.

### **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (operationelles Liquiditätsrisiko) sowie auch das Risiko erhöhter eigener Refinanzierungskosten zur Beschaffung erforderlicher Liquidität (strukturelles Liquiditätsrisiko).

Eine wesentliche Aufgabe der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist in diesem Zusammenhang die Sicherung der Liquidität für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland. Dazu zählt die vorsorgliche Bewirtschaftung der vorhandenen Liquidität der Raiffeisenbankengruppe Burgenland als auch die Absicherung der langfristigen Liquiditätsversorgung der Raiffeisenbankengruppe Burgenland in Euro und Fremdwährungen sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte zu den Liquiditätskennzahlen.



Im Rahmen der Liquiditätsrisikostategie werden strategische Ziele zur Refinanzierungspolitik, zur Ausstattung des Liquiditätspuffers sowie zum Liquiditätsrisikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland festgelegt.

Die Umsetzung dieser strategischen Ziele sowie die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Treasury. Die Risikomessung und Limitüberwachung wird von der Abteilung Gesamtbanksteuerung wahrgenommen. Regelmäßig werden Berichte zur Liquiditätssituation erstellt und die daraus abgeleiteten Limitausnutzungen überwacht.

Ein Frühwarnbericht zur Liquidität, der insbesondere die landesspezifischen Risikofaktoren berücksichtigt, wird regelmäßig erstellt, sodass Veränderungen in der Liquiditätsversorgung frühzeitig aufgezeigt und entsprechende Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

Weiters ist für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein Notfallplan erstellt, der Maßnahmen und Umsetzungsprozesse im Falle eines Liquiditätsengpasses definiert. Dadurch wird rasches und effektives Handeln im Risikofall gesichert.

### **Operationelles Risiko**

Operationelles Risiko definiert die Raiffeisenlandesbank Burgenland als das Risiko aus Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten können.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme durch die Raiffeisen-bankengruppe wird die Vermeidung von Schäden, die aus operationellen Risiken resultieren, angestrebt.

Limit- und Kompetenzregelungen, der Aufbau eines internen Kontrollsystems sowie plan- und außerplanmäßige Prüfungen durch die Innenrevision gewährleisten einen hohen Sicherheitsgrad. In regelmäßigen Abständen werden Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Im Rahmen des Business Continuity Managements existieren Maßnahmenpläne, die für den Fall des Schadenseintritts rasches Handeln gewährleisten mit dem Ziel, Betriebsstörungen weitestgehend zu vermeiden.

### **Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Das Leitungsorgan bestätigt hiermit, dass die in der Raiffeisenlandesbank Burgenland etablierten und im Risikomanagementhandbuch gesamthaft dargestellten Risikomanagementsysteme in Bezug auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.

<b>Risiko in TEUR (Extremfall)</b>	<b>31.12.2016</b>
Adressrisiko	93.898
Marktrisiko Bankbuch	30.690
Operationelles Risiko	8.740
Liquiditätsrisiko	1.121
Beteiligungsrisiko	73.269
Makroök. Risiko	9.529
Sonstige Risiken	10.862
<b>Gesamtbankrisiko</b>	<b>228.110</b>

Die Risikoauslastung im „Extremfall“ (Verhältnis Gesamtbankrisiko zu Risikodeckungsmasse) per 31.12.2016 hat 51,6% betragen. Das vom Vorstand festgelegte Limit wurde im gesamten Jahr 2016 nicht überschritten.



### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos**

Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist das dem Vorstand vorgelagerte zentrale Gremium zur Steuerung des Gesamtbankrisikos. Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in vierteljährlich erstellte und ausführlich besprochene Risikotragfähigkeitsanalysen samt Detailberichten einfließen. Das Gesamtbanksteuerungskomitee beschließt die Limitierung des Risikokapitals sowie die Risikokapitalallokation.

Die Sitzungen des Gesamtbanksteuerungskomitees finden vierteljährlich statt. Neben dem Vorstand sind die Leiter der risikoüberwachenden und der risikonehmenden Bereiche vertreten. In Erfüllung des § 39 Abs. 5 BWG nimmt die Abteilung Gesamtbanksteuerung eine zentrale Rolle im Gesamtbanksteuerungskomitee ein.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand quartalsweise über das Gesamtbankrisiko informiert. Einmal jährlich wird dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates berichtet.

### **Unternehmensführungsregeln**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, haben im Geschäftsjahr 2016 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt.

Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft.

Die Mitglieder des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hierbei werden auch die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ eingehalten.

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen (z.B. Markt, Risiko etc.) entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank zur Verfügung stehen und sich gegenseitig ergänzen. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Gesamtvorstandes wird dieser Vorgabe entsprochen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG gewählt. Auch hier werden die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wird darauf Wert gelegt, dass Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis ebenso wie Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus der Wirtschaft vertreten sind. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird dieser Vorgabe entsprochen.

Insgesamt kann nur Mitglied des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland sein, wer hierfür die erforderliche fachliche und persönliche Eignung, die notwendige Erfahrung sowie ausreichende zeitliche Verfügbarkeit mit sich bringt. Die fortlaufende Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a bzw. 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wird zumindest jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland befürwortet ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Vorstand und Aufsichtsrat und damit einhergehend eine Stärkung von Frauen in Entscheidungspositionen. Als Zielquote für die Besetzung des Leitungsorgans in seiner Management- und Aufsichtsfunktion hat der Nominierungsausschuss der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 definiert.

### **Risikoausschuss**

Der Risikoausschuss des Aufsichtsrates nimmt die in § 39d BWG geregelten Agenden wahr. Er berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß den Vorschriften des BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird seitens des Leiters der Gesamtbanksteuerung im Risikoausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Die Sitzungen des Risikoausschusses finden einmal jährlich statt.

#### 4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich ausschließlich auf die Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland als übergeordnetes Institut ist seit 31.3.2016 verpflichtet, eine Konsolidierung der RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs GesmbH sowie der Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft mbH für aufsichtsrechtliche Zwecke durchzuführen.

Da die Einbeziehung der RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs GesmbH und der Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft mbH in einen Konzernabschluss gem. § 59 BWG von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist, wird unter Verweis auf die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 BWG iV mit § 249 UGB (Unwesentlichkeit) auf deren Einbeziehung verzichtet. Es besteht daher keine Konsolidierungspflicht nach § 59 BWB bzw. § 59a BWG, sondern ausschließlich eine Konsolidierungspflicht für aufsichtsrechtliche Zwecke.

#### 5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die anrechenbaren Eigenmittel gem. Art. 437 Abs. 1 lit a CRR setzen sich zum Bilanzstichtag aus folgenden Bestandteilen zusammen (in TEUR):

Eingezahlte Kapitalinstrumente	45.344
Agio CET 1-Kapital	28.522
Gewinnrücklagen	254.342
Sonstige Rücklagen	403
Abzgl. Immat. Vermögensgegenstände	-268
<b>CET 1 - Hartes Kernkapital</b>	<b>328.343</b>
AT 1 - zusätzliches Kernkapital	0
<b>T 1 - Kernkapital</b>	<b>328.343</b>
Ergänzungskapital gem. Art. 63 CRR	14.011
Bestandsgeschützte Instrumente	15.708
<i>davon Haftsummenzuschlag</i>	<i>15.708</i>
Stille Reserven	11.000
<b>T 2 - Ergänzungskapital</b>	<b>40.719</b>
<b>Eigenmittel</b>	<b>369.062</b>
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) in %	21,62
Kernkapitalquote (T 1 Ratio) in %	21,62
<b>Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio) in %</b>	<b>24,30</b>
Gesamtes Eigenmittelerfordernis in TEUR	121.524
Überschuss des Gesamtkapitals in TEUR	247.538
Überdeckungsquote in %	203,69

## Eigenmittel – Übergangsrechnung

Folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Bilanzpositionen laut Jahresabschluss auf die regulatorischen Eigenmittel gemäß CRR (in TEUR):

<b>EIGENMITTEL (CA1)</b>	<b>Bilanzposten</b>	<b>Eigenmittel</b>
<b>HARTES KERNKAPITAL (CET1)</b>	<b>294.887</b>	<b>328.343</b>
Anrechenbare Kapitalinstrumente		73.866
<i>P9. Gezeichnetes Kapital</i>	37.454	
<i>P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG</i>	36.412	
<i>P10. Kapitalrücklagen</i>		
Einbehaltene Gewinne		254.342
<i>P11. Gewinnrücklagen</i>	224.512	
<i>P11. IPS-Rücklage</i>	2.956	
<i>P12. Haftrücklage</i>	29.831	
<i>P13. Bilanzverlust</i>		
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
Sonstige Rücklagen		403
<i>P11. sonstige Rücklage</i>	403	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		
<i>P6A. Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>		
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital Minderheitsbeteiligungen		
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals		
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		-268
<i>A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-268	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		
<b>ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)</b>		
<i>P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013</i>		
<i>P8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gem. § 26 BWG</i>		
<b>KERNKAPITAL (T1)</b>		<b>328.343</b>
<b>ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)</b>		<b>40.719</b>
<i>P7. Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013</i>	14.444	
<b>EIGENMITTEL (CA 1)</b>		<b>369.062</b>

## Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Folgende Tabelle zeigt die Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 (in TEUR):

		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR	BETRÄGE, DIE VOR DER BEHANDLUNG VOR DER CRR UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß CRR
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	73.866	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Genossenschaftsanteile	37.454	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	254.342	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	403	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	328.611		
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-161	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	

18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		481	
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-107	36 (1)G)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>			
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	328.343		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-107	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: immaterielle Vermögenswerte	-107		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	107	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes		468	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	107	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			

44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	328.343		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	14.011	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	15.708	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	11.000	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	40.719		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Überganganpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	



	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	davon: ...		481	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>			
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	40.719		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	369.062		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	1.519.048		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,62	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,62	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,30	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0,631	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,625		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,006		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,12	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>0</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine	1.424	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c),	

	wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	4.385	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	15.708	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	3.927	484 (5), 486 (4) und (5)	

### Kapitalinstrumente

Das gezeichnete Kapital setzt sich aus 5.151.819 Stück Geschäftsanteilen mit einem Nominale in Höhe von EUR 7,27 zusammen.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Weiters erfolgte die Ausgabe von haftungsfreien (mehrstimmrechtslosen) Geschäftsanteilen in Höhe von TEUR 20.000.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat darüber hinaus Ergänzungskapital in Währung Euro emittiert.

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente zum 31.12.2016:

1	Emittent	Raiffeisenbank Burgenland	Raiffeisenbank Burgenland	Raiffeisenbank Burgenland
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	AT0000446869	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital	Ergänzungskapital	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital	Ergänzungskapital	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil Art. 27	Ergänzungskapital gem. Artikel 62	Nominalpartizipationskapital (stimmrechtslose CET-1 Instrumente)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	37,454	14,011	36,412
9	Nennwert des Instruments	EUR 37.453.724,13	EUR 14.444.000,00	EUR 7.889.949,25
9a	Ausgabepreis	EUR 37.453.724,13	EUR 14.444.000,00	EUR 36.412.284,64
9b	Tilgungspreis	k.A.	EUR 14.444.000,00	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	11/2005	2000, 2003 und 2008
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet	Mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	24.11.2025	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	-	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	-	-
	Coupons / Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel	fix	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	4,625 %	Beschluss Generalversammlung
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	Geschäftsanteile kapital	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-	-	-

## 6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko – Standardansatz (in TEUR):

Risikopositionsklasse	Bemessungsgrundlage	Eigenmittelerfordernis
Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.462	277
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	71	6
Öffentliche Stellen	2.046	163
Institute	16.243	1.299
Unternehmen	698.594	55.887
Mengengeschäft	141.222	11.298
Durch Immobilien besicherte Forderungen	120.159	9.613
Ausgefallene Positionen	34.431	2.754
Gedekte Schuldverschreibungen	5.995	480
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	36.951	2.956
Eigenkapital	249.260	19.941
Sonstige Positionen	29.508	2.361
Verbriefungspositionen	722	58
<b>Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz</b>	<b>1.338.664</b>	<b>107.093</b>

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen (in TEUR):

Eigenmittelerfordernis	Erfordernis
Kredit- Gegenparteausfall- und Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	107.093
operationelles Risiko	8.741
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	5.690
<b>Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)</b>	<b>121.524</b>

## 7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivaten wird im Rahmen der RTFA im Kreditrisiko der dem Kontrahenten entsprechenden Kundengruppe erfasst. Die Berechnung des Kreditrisikos erfolgt über die zwei Risikokomponenten erwarteter und unerwarteter Verlust mit einem Konfidenzniveau von 95% im Problemfall bzw. 99,9% im Extremfall.

Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Globallimit für das Adressrisiko definiert.

Neben dem Globallimit auf Gesamtbankebene gibt es für derivative Treasurygeschäfte Limits je Kontrahent im Rahmen des Treasury-Liniensystems.

Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ergibt sich aus den Einzelkreditlimits laut Kreditvergaberichtlinie und schließt auch Engagements aus derivaten Geschäften mit ein.

Es bestehen derzeit Besicherungsvereinbarungen mit den wichtigsten Kontrahenten.

Korrelationsrisiken innerhalb der Kontrahenten einer Gruppe verbundener Kunden werden über entsprechende Festlegung der Einzelkreditlimits berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Risikoberechnung keine Korrelationseffekte berücksichtigt.

Der Forderungswert der Derivate wird gemäß Ursprungsrisikomethode ermittelt und beträgt per 31.12.2016 TEUR 73.956.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat keine Kreditderivate zu Absicherungszwecken.

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende derivative Finanzinstrumente (in TEUR):

	Nominalbetrag 2016	Marktwert 2016	Nominalbetrag 2015	Marktwert 2015
Zinssatzbezogene Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zinsswaps	1.069.624	11.114	1.200.044	11.741
Zinsoptionen – Käufe	3.557	1	7.667	5
Zinsoptionen – Verkäufe	453	0	4.462	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.073.634</b>	<b>11.115</b>	<b>1.212.173</b>	<b>11.746</b>
Fremdwährungsbezogene Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zins-Währungs-/Währungsswaps	104.471	-3.486	119.426	-3.535
<b>Gesamt</b>	<b>104.471</b>	<b>-3.486</b>	<b>119.426</b>	<b>-3.535</b>
Sonstige Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Sonstige Geschäfte	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Summe schwebende Termingeschäfte	1.178.105	7.629	1.331.599	8.211
Summe OTC-Produkte	1.178.105	7.629	1.331.599	8.211
<b>Gesamt</b>	<b>1.178.105</b>	<b>7.629</b>	<b>1.331.599</b>	<b>8.211</b>

Die Nominal- bzw. Marktwerte ergeben sich aus den – unsaldierten – Summen aller Kauf- und Verkaufsverträge. Die Marktwerte sind hier mit dem „dirty Price“ (Marktwert inkl. Zinsenabgrenzungen) angegeben.

## **8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)**

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrages mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpufferquoten, die in den Mitgliedsstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt.

Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31.12.2016 TEUR 96

Gesamtrisikobetrag	1.519.048
institutsspezifische Quote	0,0063%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	96

## **9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

## **10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)**

Kreditforderungen gelten als notleidend (Non Performing Loans), wenn einer der sektorweit einheitlich definierten Ausfallsgründe vorliegt oder die Kredite überfällig sind. Ein Kredit gilt als überfällig, wenn eine Rückzahlung über 90 Tage ausständig ist. Gemäß dieser Ausfallsdefinition sind laut Kredithandbuch nach §§ 206 u. 207 UGB zweifelhafte Forderungen mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben. Für diese Forderungen werden Vorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet.

Für Rechnungslegungszwecke finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag der Forderungsklassen zum 31.12.2016 (in TEUR):

<b>Nettoforderungen</b>	
<b>Forderungsklassen</b>	<b>Durchschnitt 2016</b>
Institute	1.692.451
Unternehmen	816.704
Zentralstaaten u. Zentralbanken	239.279
Sonstige Positionen	300.442
Durch Immobilien besicherte Forderungen	292.611
Gedekte Schuldverschreibungen	77.271
Regionale Gebietskörperschaften	71.624
Investmentfondsanteilen	54.346
Retail	248.345
Traditionelle Verbriefungen	4.647
Überfällige Forderungen	26.007
Verwaltungseinrichtungen	5.480
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.829.208</b>

Geographische Verteilung der Forderungen nach Forderungsklassen zum 31.12.2016 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Länder			
	Österreich	Europa	Sonstige	Gesamtergebnis
Institute	1.773.529	12.522	101	1.786.152
Unternehmen	735.393	46.122	11.550	793.065
Zentralstaaten u. Zentralbanken	211.730	20.323		232.053
Sonstige Positionen	306.467	4.164		310.631
Durch Immobilien besicherte Forderungen	322.267	9.102	4.346	335.714
Gedekte Schuldverschreibungen	56.246	24.754		81.000
Regionale Gebietskörperschaften	79.150			79.150
Investmentfondsanteilen	50.150			50.150
Retail	252.753	6.806	701	260.260
Traditionelle Verbriefungen		3.613		3.613
Überfällige Forderungen	27.066	4.880		31.945
Verwaltungseinrichtungen	5.787			5.787
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.820.538</b>	<b>132.284</b>	<b>16.699</b>	<b>3.969.521</b>

Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2016 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Sektoren					Gesamt- ergebnis
	Kredit- institute	Finanz- institute	Öffentliche Stellen	Private Haushalte	Unternehmen	
<b>Institute</b>	<b>1.752.387</b>	<b>4.466</b>		<b>6.241</b>	<b>23.058</b>	<b>1.786.152</b>
Unternehmen		48.317		21.516	723.233	793.065
Zentralstaaten u. Zentralbanken	3.750		209.785		18.519	232.053
Sonstige Positionen	294.478	1.698	4.163	16	10.277	310.631
Durch Immobilien besicherte Forderungen				121.147	214.567	335.714
Gedekte Schuldverschreibungen	81.000					81.000
Regionale Gebietskörperschaften			63.107		16.043	79.150
Investmentfondsanteilen		50.150				50.150
Retail				132.744	127.516	260.260
Traditionelle Verbriefungen		3.613				3.613
Überfällige Forderungen		3.317		3.695	24.933	31.945
Verwaltungseinrichtungen			2.437		3.349	5.787
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.131.615</b>	<b>111.560</b>	<b>279.492</b>	<b>285.360</b>	<b>1.161.495</b>	<b>3.969.521</b>



Aufschlüsselung der Forderungen nach Restlaufzeiten und Forderungsklassen zum 31.12.2016 (in TEUR):

Nettoforderungen	nach Laufzeiten						Gesamt- ergebnis
	täglich fällig	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	nicht zuordenbar	
<b>Forderungsklassen</b>							
Institute	7.436	136.286	176.074	601.109	865.248		1.786.152
Zentralstaaten u. Zentralbanken	369	2.088	2.041	102.001	125.555		232.053
Unternehmen	116.410	8.255	56.622	191.789	419.989		793.065
sonstige Positionen	248		105	3.234	306.779	265	310.631
durch Immobilien besicherte Forderungen	50.562	462	3.252	29.318	252.121		335.714
gedeckte Schuldverschreibungen			3.519	43.017	34.465		81.000
Regionale Gebietskörperschaften	3.951		281	4.968	69.950		79.150
Investmentfondsanteilen						50.150	50.150
Retail	33.289	2.079	7.558	27.713	189.620		260.260
Traditionelle Verbriefungen					3.613		3.613
überfällige Forderungen	7.864	772	976	6.188	16.144		31.945
Verwaltungseinrichtungen	0	18		416	5.353		5.787
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>220.129</b>	<b>149.959</b>	<b>250.429</b>	<b>1.009.752</b>	<b>2.288.837</b>	<b>50.415</b>	<b>3.969.521</b>

Ausfallgefährdete und überfällige Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums nach geografischen Gebieten zum 31.12.2016 (in TEUR):

Land	Überfällige Forderungen	Sicherheiten	EWB
Österreich	73.527	7.302	44.818
Europa	8.060	173	3.007
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>81.587</b>	<b>7.475</b>	<b>47.825</b>

Land	Überfällige Forderungen		
	EWB Bildung	EWB Auflösung	Direktabschreibung
Österreich	-9.678	2.258	-4
Europa	-199	79	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-9.877</b>	<b>2.337</b>	<b>-4</b>

Notleidende und überfällige Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums nach Wirtschaftszweigen per 31.12.2016 (in TEUR):

Sektoren	Überfällige Forderungen	Sicherheiten	EWB
Finanzinstitute	4.787	129	1.341
Unternehmen	63.396	5.376	37.338
Private Haushalte	13.405	1.970	9.147
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>81.587</b>	<b>7.475</b>	<b>47.825</b>

Sektoren	Überfällige Forderungen		
	EWB Bildung	EWB Auflösung	Direktabschreibung
Finanzinstitute			
Unternehmen	-9.325	1.897	0
Private Haushalte	-552	440	-4
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-9.877</b>	<b>2.337</b>	<b>-4</b>

Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen per 31.12.2015 (in TEUR):

	Stand 01.01.2016	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2016
Einzelwertberichtigungen	100.936	20.254	22.034	20.430	78.726
Rückstellungen	4.440	812	467	323	4.462
Portfoliowertberichtigungen	0	3.792	0	0	3.792
WB gem. § 57 BWG	10.000	1.000	0	0	11.000
<b>Gesamt</b>	<b>115.376</b>	<b>25.858</b>	<b>22.501</b>	<b>20.753</b>	<b>97.980</b>

Die Entwicklung der Direktabschreibungen/Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen zeigt folgendes Bild (in TEUR):

Direktabschreibungen	130
Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	389

## 11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit dem Anteil der belasteten Vermögenswerte (in TEUR):

	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Vermögenswerte des meldenden Instituts	286.239		3.017.465	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	322.545	309.179
Schuldverschreibungen	3.054	4.827	610.567	655.177
Sonstige Vermögenswerte	9.360		987.762	

	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0	0
Eigenkapitalinstrumente	0	0
Schuldverschreibungen	0	0
Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0	0
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0	0

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	10.222	12.414

## 12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Ratingagenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR herangezogen.

Forderungswerte nach Forderungsklassen und nach Kreditrisikominderung in TEUR:

Forderungsklassen nach Risikogewichten	in %	vor Kreditrisiko- Minderung	nach Kreditrisiko- Minderung
<b>Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken</b>		<b>211.556</b>	<b>231.934</b>
	0%	137.600	228.471
	20%	0	1
	100%	73.956	3.462
<b>Forderungen an regionale Gebietskörperschaften</b>		<b>54.971</b>	<b>74.009</b>
	0%	54.552	73.656
	20%	419	353
<b>Forderungen an Verwaltungseinrichtungen</b>		<b>11.306</b>	<b>5.678</b>
	20%	1.611	4.541
	100%	9.695	1.137
<b>Forderungen an internationale Organisationen</b>		<b>6.141</b>	<b>4.163</b>
	0%	6.141	4.163
<b>Forderungen an Institute</b>		<b>1.752.387</b>	<b>1.728.289</b>
	0%	1.158.349	1.647.673
	20%	594.038	80.217
	50%	0	399

<b>Forderungen an Unternehmen</b>		<b>832.766</b>	<b>713.566</b>
	20%	0	1.271
	35%	0	2.272
	70%	0	16.076
	100%	832.766	693.947
<b>Retail-Forderungen</b>		<b>289.870</b>	<b>212.856</b>
	75%	289.678	212.664
	100%	192	192
<b>Durch Immobilien besicherte Forderungen</b>		<b>335.714</b>	<b>330.430</b>
	35%	270.803	265.771
	50%	64.911	64.659
<b>Überfällige Forderungen</b>		<b>33.578</b>	<b>29.405</b>
	100%	21.187	19.337
	150%	12.391	10.068
<b>Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen</b>		<b>81.000</b>	<b>81.000</b>
	0%	21.048	21.048
	10%	59.952	59.952
<b>Verbriefungspositionen</b>		<b>3.613</b>	<b>723</b>
	20%	3.613	723
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>		<b>50.150</b>	<b>50.150</b>
	0%	2.424	2.424
	andere	47.726	47.726
<b>Beteiligungspositionen</b>		<b>239.213</b>	<b>239.213</b>
	0%	85	85
	100%	232.373	232.373
	250%	6.755	6.755
<b>Sonstige Posten</b>		<b>67.256</b>	<b>67.256</b>
	0%	44.333	44.333
	100%	18.522	18.522
	150%	16	16
	250%	4.385	4.385
<b>Summe</b>		<b>3.969.521</b>	<b>3.768.672</b>

### 13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verwendet keine internen Modelle gem. Art. 363 CRR zur Marktrisiko-begrenzung.

## 14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Burgenland der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

## 15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hält eine Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, sowie Bankbeteiligungen und banknahe Beteiligungen innerhalb des Raiffeisensektors, die das Bankgeschäft unterstützen. Es handelt sich dabei um strategische Beteiligungen im Rahmen der Raiffeisen-bankengruppe.

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung in TEUR	Stand 31.12.2016
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	227.499
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	2.749
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.618
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	0
<b>Summe Beteiligungen</b>	<b>231.866</b>
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	6.129
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	49
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
<b>Summe Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>6.178</b>
<b>Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>238.044</b>

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. als Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bzw. zuzüglich von Zuschreibungen (Wertaufholungen).

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen (in TEUR):

	Buchwert 31.12.2016	Zeitwert 31.12.2016
Beteiligungen	231.866	235.459
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.178	8.876
<b>Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>238.044</b>	<b>244.335</b>

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

Es bestehen zum Stichtag keine börsengehandelten Beteiligungspositionen.

## **16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland geht nur geringes Zinsänderungsrisiko ein. Das aktive Eingehen von offenen Zinspositionen im Bankbuch zur Erzielung von Erträgen aus der Zinsbindungstransformation ist im Rahmen des vorhandenen Limits zulässig.

Die Limitierung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf Basis des Barwertrisikos gemäß Zinsrisikostatistik.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist Aufgabe des APM (Aktiv-Passiv-Management) und erfolgt auf Basis der im APM festgelegten Zins- und Währungsmeinung. Auf Ebene Gesamtbank wird darauf ein Limit für das Zinsänderungsrisiko (Risikoappetit) festgelegt, welches mindestens jährlich einem Review unterzogen und ggf. angepasst wird. Die operative Umsetzung der Detailsteuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Abteilung Treasury innerhalb des definierten Limits.

### **Hedging (Absicherung von Zinsänderungsrisiken)**

Das Zinsänderungsrisiko aus großvolumigen Grundgeschäften (Emissionen, Termineinlagen, Anleihen im WP-Nostro) wird in der Regel mittels Zinsswaps gehedgt. Diese erfolgen ausschließlich mittels Micro-Hedges (als Critical Terms Match).

Die Marktwertentwicklung der offenen Zinsderivate wird monatlich durch die Abteilung Gesamtbanksteuerung im Aktiv-Passiv-Management (APM) berichtet und bildet die Grundlage für Entscheidungen betreffend Fortführung oder Auflösung dieser Geschäfte.

Die Messung des Zinsrisikos erfolgt auf Basis der offenen Zinspositionen gemäß Zinsrisikostatistik durch die Zinsrisikostatistik Kennzahlen als auch im Rahmen der Tragfähigkeitsrechnung durch die Anwendung eines Value at Risk Modells.

Berichte über das Zinsrisiko gehen monatlich an das APM bzw. im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung an das Gesamtbanksteuerungskomitee und den Aufsichtsrat.

## **17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)**

In den geschäftspolitischen Zielsetzungen spielen die Verbriefungsaktivitäten eine untergeordnete Rolle.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat als Investor traditionelle und synthetische Verbriefungen erworben. Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses erfolgt für die Risikoklasse Verbriefungspositionen gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Die Ermittlung der Risikogewichtungsfaktoren erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 251 CRR.

## **18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland steht mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

In Umsetzung der §§ 39b, 39c sowie der Anlage zu § 39b BWG hat der Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Burgenland die vom Vorstand festgelegten schriftlichen „Grundsätze der Vergütungspolitik“ beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Europäischen Kommission, die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Leitlinien für Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID) sowie die Rundschreiben der FMA zu Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken und zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat. Dazu wurde in der AR-Sitzung vom 20.12.2011 ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Eine diesbezügliche Geschäftsordnung wurde beschlossen. Die konstituierende Sitzung des Vergütungs-ausschusses hat am 27.06.2012 stattgefunden. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den „material risk takers“ wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 17.12.2014 sowie auf Grund der Abschaffung der leistungsorientierten variablen Vergütung (ab dem Geschäftsjahr 2016 – auszahlbar 2017) am 29.06.2016 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen. Im Geschäftsjahr 2016 hat der Vergütungsausschuss eine Sitzung abgehalten.

Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Präsident DI TINHOF Erwin, Vorsitzender des Aufsichtsrates  
 Präsident ÖkR HAUTZINGER Franz Stefan, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates  
 ÖkR BINDER Anton, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates  
 Direktor RENNER Adalbert, Vorsitzender Stv. des Aufsichtsrates  
 Mag.(FH) HALLWACHS Claus, Betriebsrat  
 FR MUTH Ludwig, Betriebsrat

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

Generaldirektor Dr. KÖNIGHOFER Rudolf, Vorstandsvorsitzender  
 Vorstandsdirektorin Dr. PANI Petra, Vorstandsmitglied  
 Mag.(FH) EMBACHER Karin, Leiterin Personalmanagement

Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland überprüft.

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber, soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Raiffeisenlandesbank Burgenland erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch den Vorstand, unter Einbindung der Abteilung Personalmanagement und des Vergütungsausschusses bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates und dem Vergütungsausschuss.

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen und/oder Einzelvereinbarungen sowie gegebenenfalls durch Zuwendungen.

Einzelvereinbarungen hinsichtlich Mitarbeiter werden seitens der Raiffeisenlandesbank Burgenland vom Vorstand unter Einbindung des Verantwortlichen für das Personalmanagement abgeschlossen. Betreffen sie die Vorstandsmitglieder, so werden diese vom Personalausschuss abgeschlossen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere

- die Funktion
- die Übernahme von Führungsaufgaben
- die fachliche und persönliche Qualifikation
- die (einschlägige) Erfahrung

Da die von der Raiffeisenlandesbank Burgenland begebenen Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu § 39b BWG erfüllen, erfolgen die Zahlungen der zurückbehaltenen Prämien gänzlich in bar.



Eine variable Vergütung in Form von definierten Leistungs- und Erfolgsprämien ist ab dem Geschäftsjahr 2016 (auszahlbar 2017) nicht mehr vorgesehen.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wieder und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

### Risikobezug

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen, weil jeweils der Fixbezug nach diesen Grundsätzen bemessen wird und der allfällige variable Bezug (zurückbehaltene Prämien aus den Geschäftsjahren 2011 bis 2013) nach den Ergebnissen des Früherkennungssystems oder des Risikomanagements auch teilweise oder zur Gänze entfallen kann.

### Zusammengefasste quantitative Angaben

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden im Geschäftsjahr 2016 folgende Vergütungen ausbezahlt:

<b>Geschäftsbereiche lt. VERA unter der Ebene des Vorstandes</b>	<b>Vollzeitäquivalent gesamt für Bereich per 31.12.2016</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter gem. § 39b BWG</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter im höheren Management</b>	<b>Gesamtbetrag der Vergütung Summe in TEUR</b>	<b>hievon: variable Vergütung Summe in TEUR (Projektprämien einmalig)</b>
Investment Banking	16,78	2	2	1.326	1
Retail Banking	101,10	7	3	5.539	38
Asset Management	11,61	3	2	871	5
Unternehmensweite Tätigkeitsbereiche	33,84	3	3	1.979	40
Kontrollfunktionen	34,16	6	5	3.153	44
Sonstige	45,36	4	2	2.857	45

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sog. „Identified Staff“), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2016 ergab sich folgende Identifikation:

<b>Mitarbeiterkategorie</b>	<b>Anzahl identifizierter Mitarbeiter zum 31.12.2016</b>
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	12
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	5
Aufsichtsräte	8

Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 diese Erheblichkeitsschwelle teilweise überschritten. 40% der möglichen Boni wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland zurückbehalten.

Aufgeschlüsselt nach Aufsichtsrat, Geschäftsleitung und „Identified Staff“ wurden im Geschäftsjahr 2016 folgende Vergütungen ausbezahlt:

	Leistungs- empfänger	Fixbezüge in TEUR	Variable Vergütung in TEUR (Projektprämien einmalig)	erdiente Rückstellungen VJ in TEUR	noch nicht erdiente Rückstellungen in TEUR
Aufsichtsrat	16	184	0	0	0
Vorstand	3	945	0	39	73
Identified Staff	25	2.508	46	0	0

Jedes Jahr entscheidet der Personalausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland nach Maßgabe der Ertrags- und Risikosituation der Raiffeisenlandesbank Burgenland, ob ein Fünftel dieses zurückbehaltenen Bonus freigegeben werden kann. Da die Raiffeisenlandesbank Burgenland eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, wurden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Burgenland begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Vorstandsmitgliedes oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus, weil die berufliche Tätigkeit und die Befugnisse ausschließlich in einem Geschäftsbereich ausgeübt werden, bei dem es sich nicht um einen wesentlichen Geschäftsbereich handelt oder mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit kein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereiches ausgeübt wird. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Vergütungen in Höhe von EUR 1 Mio. oder mehr wurden nicht ausbezahlt. An identifizierte Mitarbeiter wurden keine Neueinstellungsprämien sowie Abfindungen bezahlt.

Ergänzend wird festgehalten, dass auch für Mitarbeiter, die bei der Vergabe von Hypothekar- und Immobilienkrediten an Verbraucher für die Prüfung von deren Kreditwürdigkeit zuständig sind, die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängt.

Weiters erhalten auch Mitarbeiter, die Beratungsdienstleistungen gemäß § 14 HIKrG erbringen keine variable Vergütung, die an diesbezügliche Absatzziele gekoppelt ist.

Funktionäre in unserem Kreditinstitut erhalten für ihre Tätigkeit keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch die Bank.

## 19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

### Allgemeines

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Gemäß Artikel 429 CRR ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Die Verschuldungsquote betrug zum 31.12.2016 für die Raiffeisenlandesbank Burgenland 8,74 %.

### Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Die Überwachung der Leverage Ratio erfolgt durch vierteljährliches Reporting im Rahmen des Risikoberichtes an die für die Risikosteuerung zuständigen Gremien.

### Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.303.704
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	57.282
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	384.252
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	13.083
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.758.321

### Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote		
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.317.056
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-268
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.316.787

<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	66.642
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-9.360
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	57.282
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften EU-15a (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	585.437
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-201.185
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	384.252
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	328.343
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.758.321
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	Verschuldungsquote	8,74%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	0
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

## Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.317.056
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.317.056
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	81.000
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	304.204
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	5.903
EU-7	Institute	1.375.239
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	326.586
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	193.477
EU-10	Unternehmen	644.404
EU-11	Ausgefallene Positionen	27.234
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	349.649

## 20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Nicht anwendbar.

## 21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des Teil 3 CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Sicherheiten werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat eine Nettingvereinbarung mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und bei der Raiffeisen Bank International AG und einzelnen Raiffeisenlandesbanken abgeschlossen. Als Kreditrisikominimierung im Kundengeschäft kommt Netting nicht zur Anwendung.

Als Kreditrisikominderungen gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken.

Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Burgenland angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher, Wertpapierdepots und Interbankeinlagen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran.

Hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 CRR werden die Ausnahmebestimmungen gemäß Art. 432 (2) CRR in Anspruch genommen. Aufgrund der regionalen Tätigkeit, der Größe sowie des Umfangs der Geschäfte der Bank kann eine Offenlegung in diesem Falle unterbleiben, da bei Aufschluss über die geographische, branchenmäßige, forderungsklassenbezogene oder bonitätsmäßige Geschäfts-struktur die Wettbewerbsposition dadurch geschwächt werden könnte.

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch finanzielle, dingliche oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2016 (in TEUR):

<b>Benutzte Sicherheiten</b>	<b>dingliche Sicherheiten</b>	<b>finanzielle Sicherheiten</b>	<b>persönliche Sicherheiten</b>	<b>Gesamt- ergebnis</b>
<b>Forderungsklassen</b>				
Zentralstaaten u. Zentralbanken			90.991	90.991
Regionale Gebietskörperschaften			24.180	24.180
Institute		22.272	533.286	555.558
Unternehmen		20.569		20.569
Durch Immobilien besicherte Forderungen	335.714			335.714
Überfällige Forderungen	5.842			5.842
Verwaltungseinrichtungen			3.036	3.036
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>341.556</b>	<b>42.841</b>	<b>651.492</b>	<b>1.035.890</b>

## **22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR)**

Nicht anwendbar.

## **23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR)**

Nicht anwendbar.

## 24. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)

Einheitliche Bedingungen für  
Stimmrechtslose Common Equity Tier-1 Instrumente  
(CET-1 Instrumente)  
der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen

### **Präambel**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen (im Folgenden kurz „Raiffeisenlandesbank Burgenland“) hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland als Kernkapital anrechenbar war. Mit Zustimmung der Generalversammlung vom 13.6.2013 und der einzelnen Partizipationsscheininhaber wurden die Partizipationsscheine umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“ [dies im Gegensatz zu Geschäftsanteilen, die grundsätzlich CET-1 Instrumente mit Stimmrecht darstellen]). Außerdem wurden die Bedingungen so abgeändert, dass sie auch den Anforderungen der Capital Requirements Regulation – „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“, im Folgenden kurz „CRR“ – entsprechen. Die geänderten Bedingungen gelangen für alle früheren Emissionen von substanzbeteiligten Partizipationsscheinen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung.

Im Vorgriff auf das bevorstehende Inkrafttreten des Teils 4 der EBA Standards zu den Eigenmitteln und in Anwendung des 2013 eingefügten Anpassungsmodus nach § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen wurde in der ordentlichen Generalversammlung 2015 ergänzend insbesondere beschlossen, das Nominale an jenes der Geschäftsanteile anzupassen und so die völlige Gleichbehandlung bei der Gewinnbeteiligung zu erreichen, um keinesfalls in einen Konflikt mit den Begrenzungen für ein Dividendenvielfaches zu geraten.

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

- (1) Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind auf Namen lautende vinkulierte Wertpapiere über eingezahltes stimmrechtsloses CET-1 Kapital i.S. des Art. 28 CRR.
- (2) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente werden jeweils aufgrund einer Ermächtigung der Generalversammlung sowie eines Beschlusses des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland begeben und entsprechen einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 7,27 (Euro siebenkommasiebenundzwanzig).
- (3) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können je nach Bedarf in effektiven Stücken, in Zwischensammelurkunden oder in Sammelurkunden dargestellt werden und tragen, soweit sie in effektiven Stücken zur Ausgabe kommen, in Faksimile und, soweit sie durch Zwischensammelurkunden oder Sammelurkunden vertreten sind, im Original die Unterschriften von je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

### **§ 2 Stimmrechtsloses CET-1 Kapital**

- (1) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, das der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Erträge aus stimmrechtslosem CET-1 Kapital sind gewinnabhängig.
- (3) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
- (4) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.



### § 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

- (1) Das stimmrechtslose CET-1 Kapital wird der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Kündigungsrecht des Inhabers von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.

### § 4 Gewinnbeteiligung

- (1) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbiefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinn-abhängige Erträge (Art. 28 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der Raiffeisenlandesbank Burgenland nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
- (2) Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Raiffeisenlandesbank Burgenland über Antrag des Vorstandes eine Gewinnausschüttung beschließt. Wird für ein Geschäftsjahr keine Gewinnausschüttung beschlossen, so verfällt der Anspruch auf Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr.
- (3) Die Höhe der Gewinnbeteiligung pro CET-1 Instrument wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands in gleicher Höhe wie die gleichzeitige und gleichrangige Dividendenausschüttung für ordentliche Geschäftsanteile festgelegt.
- (4) Die Auszahlung einer beschlossenen Gewinnausschüttung ist 20 Tage nach der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres behandelt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland für den Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten geführtes Konto.
- (5) Die Gewinnbeteiligung beginnt mit dem Valutatag, der für die Einzahlung des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals festgelegt wird. Erfolgt die Einzahlung während eines Geschäftsjahres, gebührt die Gewinnbeteiligung zeitlich aliquot, berechnet auf der Basis von 365 Tagen pro Jahr.

### § 5 Beteiligung am Liquidationserlös

- (1) Für den Fall der Liquidation der Raiffeisenlandesbank Burgenland gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.
- (2) Anteil des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös:  
Der Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös ergibt sich aus der Summe aller Anteile der jeweiligen Tranchen am Unternehmenswert (ermittelt nach Abs. 3 und 4). Der auf ein einzelnes stimmrechtsloses CET-1 Instrument (gleich welcher Tranche) entfallende Anteil am Liquidationserlös folgt dann aus einer Division des insgesamt auf das stimmrechtslose CET-1 Kapital entfallenden Anteils am Liquidationserlös durch die Zahl der insgesamt ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente.
- (3) Berechnung des Anteils des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Unternehmenswert:  
Die Ermittlung des Anteiles des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Gesamtwert des bankgeschäftlichen Unternehmens erfolgt grundsätzlich nach der Formel  $\frac{\text{Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital}}{\text{Summe des Wertes des Unternehmens vor Emission plus Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital}}$ . Der Wert des Unternehmens wird zum Jahresabschlussstichtag vor dem Emissionszeitpunkt nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (bzw. nach einer künftig allenfalls an dessen Stelle tretenden Richtlinie) ermittelt. Die Bewertung ist von einem von der Raiffeisenlandesbank Burgenland beauftragten Prüfer vorzunehmen oder zu testieren.
- (4) Wertsteigerungen des Unternehmens:  
An späteren Wertsteigerungen des bankgeschäftlichen Unternehmens durch internes Wachstum (einschließlich eines Unternehmenskaufs) nehmen die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten entsprechend teil. Kommt es allerdings zu einem (über die normale Mitgliederfluktuation hinausgehenden) externen Wachstum des Unternehmenswertes gegen Ausgabe von Geschäftsanteilen oder stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, z.B. durch Verschmelzung, durch Einbringung nach Art III UmgrStG

oder durch Emission von weiterem stimmrechtslosen CET-1 Kapital, so ist der prozentuelle Anteil der bisherigen Tranchen nach der Formel „(bisheriger prozentueller Anteil x Unternehmenswert vor dem externen Wachstum) durch (Unternehmenswert vor dem externen Wachstum + neu zugeführter Unternehmenswert aufgrund externen Wachstums)“ neu zu berechnen. Der auf den zugeführten Unternehmenswert entfallende Anteil am gesamten Unternehmenswert ist wiederum sinngemäß nach der im Abs. 3 genannten Formel zu ermitteln.

(5) Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf aliquote Beteiligung am Liquidationserlös ist der Liquidationswert der Raiffeisenlandesbank Burgenland, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.

(6) Rangfolge:

Dieser anteilige Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös steht Inhabern von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten im Rahmen der Liquidation nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“, zu. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem – derzeit mit dem jeweiligen Geschäftsguthaben beschränkten - Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich.

## § 6 Verwässerungsschutz

(1) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues Geschäftsanteilskapital, neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital, Hybridkapital oder andere Instrumente des „Zusätzlichen Tier 1 Kapitals“, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital oder sonstige Instrumente des Tier 2 Kapitals zu begeben.

(2) Der Ausgabekurs einer auf Basis dieser Bedingungen neu zu begebenden Tranche von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist gegebenenfalls so festzusetzen, dass es zu keiner Verwässerung früher begebener stimmrechtsloser CET-1 Instrumente kommt, dass also die gesamte auf ein neues stimmrechtsloses CET-1 Instrument zu leistende Einlage (Nennwert + Agio + [im Fall einer Buchwertfortführung] die verbleibende Differenz zum anteiligen Emissionserlös) dem letzten gemäß § 9 Abs.3 dieser Bedingungen ermittelten Kurs der im Emissionszeitpunkt bereits ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente entspricht, wobei eine Abweichung von diesem letzten ermittelten Kurs von bis zu +/- 1% toleriert wird.

Da dadurch in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten nicht eingegriffen wird, ist ein Ausgleich durch die Einräumung von Bezugsrechten auf diese Titel in der Regel nicht erforderlich.

(3) Die Veränderung des Genossenschaftskapitals löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit nicht in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten eingegriffen wird.

## § 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

(1) Die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung, in welcher der Jahresabschluss der Raiffeisenlandesbank Burgenland behandelt wird, teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Sinne von „§ 112 AktG“ (nunmehr § 118 AktG in der Fassung BGBl I 2009/71) zu begehren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen über deren Änderung zu entscheiden.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur jene Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente, die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland eingetragen sind. Im Übrigen gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.

### § 8 Registrierung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Stimmrechtslose Instrumente sind unter der Bezeichnung des Inhabers stimmrechtsloser CET-1 Instrumente nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland einzutragen.
- (2) Die Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der Raiffeisenlandesbank Burgenland zu melden, die Übertragungsurkunde ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente zu vermerken.
- (4) Im Verhältnis zur Raiffeisenlandesbank Burgenland gilt als Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente nur, wer als solcher im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente eingetragen ist.

### § 9 Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist grundsätzlich nur an Mitglieder der Raiffeisenlandesbank Burgenland möglich und an die Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung kann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser besteht insbesondere darin, dass die Übertragung nicht ohne Schädigung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, der Genossenschafter oder des Verbundes der Raiffeisenbanken des Burgenlandes erfolgen kann.
- (2) Unter Übertragung im Sinne des Abs. 1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem stimmrechtslosen CET-1 Instrument betreffen, unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund und unabhängig davon, ob sie einen verfügbaren Charakter haben, zu verstehen. In diesem Sinne sind auch insbesondere Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Fruchtgenussbestellungen und Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung der Vinkulierungsklausel einen ähnlichen Geschäftserfolg anstreben, zustimmungsbedürftig. Soll einer Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, die dazu führen kann, dass einem Dritten die mittelbare Verfügung über stimmrechtslose CET-1 Instrumente ermöglicht wird, zugestimmt werden, so ist die Zustimmung von einer formalrechtlichen Absicherung des Ausschlusses einer Drittverfügung abhängig zu machen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen. Zum Zwecke der Übertragung wird der Wert der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente jährlich wie folgt ermittelt und bekanntgegeben: Für sämtliche Tranchen von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten wird ein einziger in Prozent des Nominales ausgedrückter Kurs gebildet, der sich nach folgender Formel errechnet:

Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Unternehmenswert x Unternehmenswert :  
Gesamtnominale des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals x 100.

### § 10 Anwendbares Recht- Gerichtsstand

- (1) Diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente haben als unmittelbare Grundlage die CRR, unterliegen aber in allen Rechtsbereichen, die von der CRR nicht geregelt werden, österreichischem Recht.
- (2) Für sämtliche Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbarter Gerichtsstand.

### § 11 Salvatorische Klausel und Anpassungsermächtigung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
- (3) Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird ermächtigt, diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland einseitig anzupassen, wenn und soweit dies etwa aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen

Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die vollständige Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

- (4) Sonstige vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates Raiffeisenlandesbank Burgenland vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtsloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei jedes stimmrechtslose CET-1 Instrument je eine Stimme gewährt.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, welche stimmrechtslose CET-1 Instrumente betreffen, einschließlich etwaige Abänderungen dieser Bedingungen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente durch schriftliche Mitteilung an die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente aufscheinende Adresse.